

Amphie

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 4.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Verleihung des Enteignungsrechtes an den Kreis Moers 39, Stück 1 des Reichsgesetzblatts 39, Zusammenberufung des Provinziallandtages 39, Provinziallandtagsabgeordneter 39, Konsul 39, Zeichenlehrer- und Lehrerinnenprüfung 39, Kleinbahn von Rees nach Empel 39/40, Verlosung 40, Prüfung von Hufschmieden 40, Namensänderungen 40, Polizeiverordnung betreffend Rheinhafen Erefeld 40/46, Ärztliche Schiedsgerichtsfachverständige 46, Personalien 46.

69. 76. Auf Ihren Bericht vom 23. Dezember 1905 will Ich dem Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher die Genehmigung zum Bau und Betriebe von Kleinbahnen von Moers über Baerl und Drsoy nach Rheinberg und von Moers über Bluhm nach Schaephuysen erhalten hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Berlin, den 3. Januar 1906.

Wilhelm K.

gegengez. von Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

70. 72. Das zu Berlin am 12. Januar 1906 ausgegebene 1. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3185. Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien. Vom 1. August 1905.

Nr. 3186. Bekanntmachung, betreffend Befestigungsanlagen und Festsetzung von Rayons für die untere Weser. Vom 6. Januar 1906.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

71. 80. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz zum 11. Februar d. Js. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 17. Januar 1906. L. C. J.-Nr. 1.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Königlicher Landtags-Kommissarius:

Führ. von Schorlemer.

72. 93. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Landrats Helfferich der Rittergutsbesitzer A. von Boch in Freimersdorf zum Provinzial-Landtags-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1906.

abgeordneten für den Kreis Saarlouis gewählt worden ist. Coblenz, den 20. Januar 1906. Nr. 1545.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Janßen.
73. 68. Der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannte bisherige Generalkonsul dieser Staaten in Auckland (Neu-Seeland) Frank Dillingham ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 10. Januar 1906.

I. F. 12.

Der Regierungs-Präsident.

74. 69.

Bekanntmachung

betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Düsseldorf im Jahre 1906.

Die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnt am Montag den 9. Juli 1906, vormittags 8¹/₂ Uhr.

Die Meldungen dazu sind bis zum 1. Juni d. Js. schriftlich an die unterzeichnete Königliche Regierung zu richten, wobei die Vorschriften des § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 beachtet werden müssen. Die Prüfungsordnung findet sich abgedruckt im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1902 Seite 277 und im Regierungsamtsblatt unseres Bezirks für 1902 Seite 95.

Düsseldorf, den 12. Januar 1906.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

75. 70.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Rees nach Empel vom 10. Dezember 1895, I. III. B. 8695. (Amtsblatt für 1896 Seite 197—199.)

Die Genehmigungsurkunde vom 10. Dezember 1895, I. III. B. 8695, für die Kleinbahn von Rees nach Empel wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen wie folgt ergänzt:

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds, sowie ein Spezialreservofonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden.

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbaumaterialien dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Teile von Betriebsmitteln (Sieberöhre u. s. w.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

Zu den Erneuerungsfonds fließen:

1. sofort 5000 Mark und sodann
 2. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
 3. die Zinsen des Fonds selbst,
 4. eine aus den Überschüssen der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu entnehmende jährliche Rücklage.
- Die Höhe dieser Jahresrücklagen ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse durch ein von den Aufsichtsbehörden zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehendes Regulativ zu regeln.

Lassen die Betriebsergebnisse eines Jahres die Dedung der Rücklagen zum Erneuerungsfonds (Ziffer 3) nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1. sofort 3000 Mark und sodann
2. der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
3. die Zinsen des Fonds selbst,
4. eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von den Aufsichtsbehörden erlassenes, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehendes Regulativ festzusetzen ist. Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5% des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Wertpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zins tragend anzulegen.

Düsseldorf, den 16. Januar 1906. I. K. 50.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Grüttner.

76. 79. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. — IIb. 5044 — dem Komitee für den Luxusferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 8. und 9. Mai d. Js. stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und andern Gegenständen zu veranstalten

und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je eine Mark ausgegeben werden und 2451 Gewinne im Gesamtwerte von 65000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 10. Mai 1906 in Marienburg stattfinden.

Düsseldorf, den 20. Januar 1906. I. Ca. 203.

Der Regierungs-Präsident.

77. 74. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Bureaugehülfen Johannes Thomas Sitz zu Düsseldorf, geboren am 6. Mai 1881 zu Düsseldorf, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Sitz“ fortan den Namen „Becker“ zu führen.

Düsseldorf, den 15. Januar 1906. I. Ca. 132.

Der Regierungs-Präsident.

78. 78. Die nächsten Prüfungen von Hufschmieden finden wie folgt statt:

1. In Düsseldorf am 2. April 1906, vormittags 9 Uhr bei dem Hufschmiedemeister Anton Bierboom, Neufferstraße;

2. in Cleve am 5. April 1906, vormittags 9 Uhr bei dem Hufschmiedemeister Anton Janßen;

3. in Wesel am 10. April 1906, vormittags 9 Uhr bei dem Schmiedemeister Gerhard Kamp.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher an den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen, Departements- und Kreistierarzt Schmitt hier selbst schriftlich zu richten.

Für die Prüfungen gelten die im Amtsblatt für 1905 auf Seite 61 ff. veröffentlichten Vorschriften für den Hufbeschlag.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtschein,
2. Zeugnisse über erlangte technische Ausbildung,
3. Erklärung darüber, daß der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat und
4. 10 Mark für Prüfungsgebühren, nebst 5 Pfg. Bestellgeld.

Zu der Prüfung hat der Prüfling ein Rinnemesser und einen Unterhauer mitzubringen; das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtung und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 20. Januar 1906. I. E. 7769.

Der Regierungs-Präsident.

79. 91. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Adoptivkinde Martha Sophie Draeger zu Barmen, geboren am 6. September 1900 zu Elberfeld, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen „Martha Sophie“ fortan die Vornamen „Martha Sophie Ilse“ zu führen.

Düsseldorf, den 19. Januar 1906. I. Ca. 157.

Der Regierungs-Präsident.

80. 96. **Polizei-Verordnung**
für den Rheinhafen Crefeld.

Auf Grund des Artikels 27 der revidierten Rhein-

Schiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (G.-S. 1869, S. 798) und des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich im Einvernehmen mit der Rheinstrombauverwaltung unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für den Rheinhafen Crefeld folgende Polizeiverordnung.

I. Ausdehnung und Einteilung des Hafengebietes.

Umfang des gesamten Hafengebietes.

§ 1. Das Hafengebiet zu Crefeld umfaßt:

a) an Wasserfläche:

1. den gesamten Binnenhafen bis zum Rhein,
2. einen 50 m breiten Wasserstreifen entlang dem linken Rheinufer, der stromaufwärts bei der Mündung des Linner Mühlenbaches beginnt, stromabwärts bis zur südlichen Spitze der Hafenshalbinsel läuft, diese halbkreisförmig umschließt und an der Gemeindegrenze von Crefeld-Linn und Uerdingen endigt.

b) an Landfläche:

das gesamte Gebiet, das im Norden durch den neuen Linner Bach, im Südwesten von der neuen Provinziallandstraße Neuß-Moers, im Südwesten und Südosten durch den neuen Linner Mühlenbach, im Nordosten durch den Rhein begrenzt ist.

Zollhafen und Zollhof.

§ 2. Als Zollhafen dient der vor dem Zollhof gelegene Teil des Hafens, dessen Endpunkte durch Aufschriften an der Werftkante kenntlich gemacht sind. Der Zollhof umfaßt:

- a) die nordwestliche überdeckte Halle und den südlich anstoßenden Teil des Erdgeschosses des städtischen Lagerhauses,
- b) den nördlich anstoßenden eingefriedigten Platz von etwa 500 qm Flächeninhalt,
- c) die etwa später noch von der städtischen Hafenverwaltung im Einvernehmen mit der Zollbehörde zu bestimmenden Gebäude und Plätze.

Alle Güter, welche für den Schiffs-, Werft- oder Lagerhausverkehr bestimmt sind und der zollamtlichen Ueberwachung irgendwie unterliegen, dürfen nur im Zollhafen ausgeladen oder umgeladen werden. Ausnahmen können von der Zollbehörde zugelassen werden.

Für den Verkehr im Zollhafen gelten neben den Bestimmungen dieser Verordnung die von der Zollbehörde erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften. Diejenigen Stellen des übrigen Hafengebietes an denen ausnahmsweise zollamtliche Abfertigungen vorgenommen werden, sind für die Dauer der Abfertigung ebenfalls den zollamtlichen Vorschriften unterworfen.

Als öffentliche Niederlage für zollpflichtige Güter dienen der Keller unter der nordwestlichen überdeckten Halle des städtischen Lagerhauses, die nördliche Hälfte des ersten Obergeschosses des Lagerhauses, sowie die von der Zollbehörde sonst noch zugelassenen Böden dieses Gebäudes.

Freiverkehrgebiet.

§ 3. Außerhalb des Zollhafens und des Zollhofes

ist der Verkehr, abgesehen von den im § 2 erwähnten Ausnahmen, im ganzen Hafengebiet im allgemeinen unbeschränkt. Der städtischen Hafenverwaltung steht jedoch das Recht zu, den örtlichen oder sonst maßgebenden Verhältnissen entsprechend, gewisse Teile des Güterverkehrs auf bestimmte Teile des Hafengebietes zu verweisen, auch Bestimmung darüber zu treffen, welche Güterarten in den einzelnen Abteilungen des Hafens umgeschlagen und gelagert werden dürfen.

Sicherheitshafen.

§ 4. Der gesamte Binnenhafen dient auch als Sicherheitshafen.

II. Hafenpolizei.

Verwaltung und Organe der Hafenpolizei.

§ 5. Die Verwaltung der Hafenpolizei steht gemäß Artikel 27 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 dem von der Staatsbehörde ernannten Hafentommisnar zu. Dieser bedient sich der städtischen Hafenbeamten als ausführende Organe.

Betreten der Fahrzeuge durch Hafenpolizeibeamte.

§ 6. Die Hafenpolizeibeamten sind jederzeit zum Betreten der im Hafengebiet befindlichen Fahrzeuge sowie zur Besichtigung und Untersuchung der inneren Räume derselben, soweit diese nicht etwa unter Zollverschluß stehen, berechtigt. Auf die erste Aufforderung hin sind die Schiffer verpflichtet, die nötigen Stege zu legen oder die betreffenden Beamten mittelst Kahn überzusetzen.

Vorlage der Schiffspapiere u. s. w.

§ 7. Auf Verlangen der Hafenpolizeibehörde hat der Schiffer dieser sämtliche Begleit- und Schiffspapiere (Patente, Eichscheine, Schiffsatteste, Dampfesselrevisionsbücher u. s. w.), die Dienst- und Arbeitsbücher der Mannschaft sowie die Quittungskarten vorzulegen.

III. Wasserverkehr.

Freihaltung des Hafennundes.

§ 8. In einer Entfernung von 200 m oberhalb und unterhalb des Hafennundes dürfen Schiffe, Flöße und sonstige Fahrzeuge oder Schwimmkörper nicht vor Anker gehen. Auf den Teil des Uerdingener Hafengebietes innerhalb dieses Bereiches findet diese Bestimmung keine Anwendung; indessen ist der Hafennund für den ungehinderten Verkehr der ein- und auslaufenden Schiffe stets frei zu halten.

Anmeldung der ankommenden Schiffe, Flöße u. s. w.

§ 9. Jedes in das Hafengebiet einlaufende Schiff, Floß und sonstige Fahrzeuge und Schwimmkörper sind der Hafenpolizeibehörde behufs Anweisung der Liegestelle und Eintragung in das Schiffsregister sofort anzumelden. Die Anmeldung wird dem Schiffer mittelst einer Einlaufkarte bescheinigt, der die Bestimmungen für die An- und Abmeldung aufgedruckt sind.

Beaufsichtigung der Schiffe, Flöße u. s. w.

§ 10. Auf jedem Schiff muß stets der Schiffsführer oder sein bevollmächtigter Vertreter anwesend sein. Fehlt der Schiffsführer oder sein bevollmächtigter Vertreter,

so kann die Hafenspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des Schiffseigentümers ohne weiteres einen Vertreter bestellen.

Flöße oder Teile derselben, welche ihren endgültigen Liegeplatz im Hafen noch nicht eingenommen haben, oder welche am Ufer noch nicht befestigt sind, müssen ausreichend bemannt sein.

Fahrzeuge und Schwimmkörper, auf denen nach dem Ermessen der Hafenspolizeibehörde kein Schiffsführer anwesend zu sein braucht, sind in Verwahr zu nehmen.

Schiffahrt im Hafengebiet.

§ 11. Beim Anlanden, Ablegen oder Treibenlassen der Schiffe ist es im Bedarfsfalle gestattet, ein Tau an anderen gut gemehrten Schiffen von mehr als 50 Tonnen Tragfähigkeit zu befestigen. Dem Führer des in Anspruch zu nehmenden Schiffes ist hiervon jedoch möglichst vorher Kenntnis zu geben. Ist das letztere ein unter Zollkontrolle stehendes Schiff, so darf die Befestigung an diesem nur mit Zustimmung der Zollbehörde erfolgen.

§ 12. Bei Bewegung der Schiffe innerhalb des Hafengebietes, die nicht lediglich im Verholen an derselben Liegestelle besteht, muß stets die im Schiffsattest vorgeschriebene Bemannung auf dem Schiffe anwesend sein.

§ 13. Schiffen, die im gleichen Fahrwege entgegenkommen, ist stets rechts auszuweichen.

§ 14. Der Gebrauch der Segel zum Fortbewegen der Schiffe im Hafengebiet ist verboten.

§ 15. Dampfschiffe dürfen innerhalb des Hafengebietes nur mit verminderter Kraft, d. h. nur so schnell fahren, daß ein Fußgänger am Ufer im Schritt folgen kann.

§ 16. Das Einlaufen großer Schleppdampfer in das Hafenbecken ist nur mit besonderer Genehmigung der Hafenspolizeibehörde gestattet.

§ 17. Bei der Einfahrt in den Hafen und bei der Ausfahrt aus demselben muß mit der Schiffsglocke ein gut vernehmbares Zeichen gegeben werden. Dampfpeisen und Nebelhörner dürfen nur in Notfällen zur Signalgebung angewandt werden. Mit den Schiffsglocken dürfen nur die bei der Abfahrt oder beim Anlanden üblichen kurzen Signale gegeben werden.

§ 18. Das Ankerschleppen im Hafen ist 10 m oberhalb und unterhalb der kenntlich gemachten Kabelübergänge untersagt.

§ 19. Beim Fortbewegen der Schiffe dürfen die hierzu dienenden Geräte wie beschlagene Fahrbäume, Fahrstangen, Bootshaken usw. nur in die zu diesem Zwecke an den Ufern angebrachten Ringe, nicht aber in die Ufermauer und Böschungen oder in die Wände der am Ufer liegenden Fahrzeuge, Badeanstalten usw. gesetzt werden.

Beim Durchholen durch die Brückenöffnung ist das Anfahren an den Mittelpfeiler oder an die Brückenköpfe untersagt, desgleichen das Einsetzen der Verholgeräte in diese oder einen der beweglichen Teile der Brücke.

Zur Vermeidung von Beschädigungen müssen Korfsäcke bereit gehalten werden.

Für etwaige Beschädigungen ist der Schiffer verant-

wortlich.

§ 20. Schiffe, die unter der Drehbrücke durchfahren, haben, wenn im Einzelfalle nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, stets die rechtsseitige Durchfahrtsöffnung zu benutzen, ebenso Schiffe, die nur bei geöffneter Brücke durchfahren können; letztere haben außerhalb des Drehprofils und jedenfalls so lange in Ruhe zu bleiben, als die Aufdrehung dauert. Diese Schiffe müssen, um eine rasche Durchfahrt durch die Brücke zu ermöglichen, die Vorbereitungen dazu schon vor der Öffnung der Brücke getroffen haben, auch Schleppkraft für die Durchfahrt in Anspruch nehmen, wenn es die Hafenspolizeibehörde verlangt.

§ 21. Zur Durchfahrt durch die Drehbrücke sind die Schiffe rechtzeitig bei der Hafenspolizeibehörde anzumelden.

§ 22. Schleppdienst gegen Entgelt darf im Hafengebiet nur mit Genehmigung der Stadtgemeinde Crefeld ausübt werden.

§ 23. Vergnügungsfahrten in Booten oder Rachen im Hafengebiet sind ohne Erlaubnis der Hafenverwaltung nicht gestattet. Bootverleihanstalten bedürfen der besonderen Genehmigung der Hafenverwaltung.

Anlegen von Schiffen, Flößen u. s. w. im Hafengebiet.

§ 24. Die Führer der Schiffe, Flöße und sonstigen Fahrzeuge sowie Schwimmkörper sind verpflichtet, diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen von der Hafenspolizeibehörde, für den Zollhafen im Einverständnis mit der Zollbehörde, angewiesen werden oder je nach Art der auszuladenden oder umzuladenden Güter von der städtischen Hafenverwaltung im allgemeinen schon bestimmt sind. (§ 3).

§ 25. Die Hafenspolizeibehörde ist befugt, den Schiffen jederzeit andere, als die zuerst bestimmten Liegeplätze anzuweisen. Im Zollhafen ist dazu die Genehmigung der Zollbehörde erforderlich.

§ 26. In den Hafenbecken ist die Mitte der Wasseroberfläche als Schiffahrtsweg dauernd offen zu halten.

Vor den Durchfahrtsöffnungen der Drehbrücke dürfen Schiffe nicht anlegen.

§ 27. Das Anlegen von Flößen im Hafengebiet ist im allgemeinen nur im Floßliegeplatz, dem zwischen dem linksseitigen Ufer und den Pfahlbündeln gelegenen Teil des äußeren Hafenbeckens vor der Drehbrücke gestattet. Dagegen kann das Anlegen kleinerer Flöße an anderen Stellen des Hafengebietes auf besonderen Antrag von der Hafenspolizeibehörde gestattet werden, wenn das Holz alsbald aus dem Wasser geschafft und nicht am Ufer gelagert wird.

§ 28. Schleppzüge, welche im Hafengebiet übernachten, oder einzelne Fahrzeuge, welche dort, ohne Güter ein- oder auszuladen, nur vorübergehend sich aufhalten wollen, dürfen nur im Rhein mindestens 500 m oberhalb der Raimauer anlegen oder vor Anker gehen.

§ 29. Fahrzeuge, welche wegen mangelhafter Beschaffenheit nach dem Ermessen der Hafenspolizeibehörde zur Zeit unbrauchbar sind oder gar zu versinken drohen,

werden im Hafengebiet nicht gebuldet und können aus demselben auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernt werden, sofern der an den Schiffsführer oder dessen Stellvertreter ergangenen Aufforderung, das Fahrzeug aus dem Hafengebiet fortzuschaffen, nicht innerhalb der bei der Aufforderung gestellten Frist Folge gegeben wird.

Daselbe gilt bezüglich untergegangener Fahrzeuge und versunkener Ladungen; solche sind bis zu ihrer Entfernung auf Kosten des Eigentümers zu wahrnehmen.

Für den Umfang des Zollhafens, sowie auch außerhalb desselben, soweit es sich im letzteren Falle um zoll- oder überwachungsspflichtige Schiffs-ladungen handelt, bedarf es bei solchen Anordnungen für die Hafenspolizeibehörde des Einvernehmens mit der Zollbehörde behufs Sicherung des staatlichen Abgaben-Interesses.

§ 30. Die Bestimmungen des § 26 Ziffer 4 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung über Beleuchtung der Schiffe gelten auch für die auf dem Strom innerhalb des Hafengebietes stillliegenden Fahrzeuge.

Befestigung von Schiffen, Flößen usw.

§ 31. Jedes innerhalb des Hafengebietes liegende Fahrzeug oder Floß muß für sich allein befestigt werden und zwar im Hafenbecken und an der Kaimauer nur an den am Ufer eingelassenen Mehreringen oder Mehrpfählen. Schiffe auf dem Strom dagegen können im Flußbett verankert werden. Auch Teile von Flößen und einzelne Floßholzstämme müssen hinreichend befestigt sein.

§ 32. Im Hafenbecken dürfen Anker nur in Nothfällen, solange bis das Schiff befestigt ist, ausgeworfen werden; an den kenntlich gemachten Kabelübergängen aber und zwar bis zu 10 m ober- und unterhalb derselben ist das Ankerlegen verboten.

§ 33. Anker sind stets außerhalb des Fahrwassers zu setzen. Die gesetzten Anker müssen durch Schwimmer (Döpper, Bojen) bezeichnet werden.

§ 34. Das Einschlagen von Pfählen und die Befestigung von Fahrzeugen an Krangerüsten, Geländern, Leitungsmasten, Laternenpfählen, Eisenbahnschienen, Schwellen, Bäumen und dergl. ist untersagt.

§ 35. Das Mehrtau oder die Mehrkette eines fremden Schiffes darf nicht gelöst werden, es sei denn, daß dies nach vorausgegangener Benachrichtigung der Mannschaft des betreffenden Schiffes auf Anordnung der Hafenspolizeibehörde oder in Nothfällen zu geschehen hätte.

§ 36. Die zur Abhaltung der Fahrzeuge vom Ufer bestimmten Schoren müssen bei niedrigem Wasserstande gegen den Uferfuß angelegt, bei hohem Wasserstande aber an den Mehreringen befestigt werden. Das Anlegen der Schoren gegen die Uferböschung oder Kaimauer ist nur in Nothfällen gestattet.

Lösch- und Laden der Schiffe.

§ 37. Hat das eingelaufene Schiff Güter auszuladen, einzuladen oder umzuladen, so ist der Hafenspolizeibehörde mit der Einlaufkarte ein Verzeichnis dieser Güter in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Das Gleiche gilt für Floßholz, das im Hafengebiet an Land gebracht werden soll.

§ 38. An der öffentlichen Werft werden die Schiffe

in der Regel in der Reihenfolge ausgeladen, in welcher sie angemeldet und in das Schiffsregister eingetragen sind, es sei denn, daß triftige Gründe eine Abweichung bedingen oder im Zollhafen die Zollbehörde eine Abweichung in der regelmäßigen Reihenfolge der Zollabfertigung anordnet.

Personenschiffe, welche Güter aus- oder einladen, werden stets sofort nach Eintreffen, also außer der Reihenfolge, abgefertigt. Sollte der in Betracht kommende Anlegeplatz durch ein oder mehrere Schiffe besetzt sein, so haben diese bis nach Abfertigung des Personenschiffes den Platz freizumachen.

§ 39. Das Ausladegeschäft muß ununterbrochen vor sich gehen. Bei Verzögerungen, die der Schiffsführer oder der Empfänger verursachen, kann die Entfernung des Schiffes von der Ladestelle verfügt und das im Schiffsregister nächstfolgende Schiff zur vollständigen Ausladung zugelassen werden, insbesondere wenn trotz vorausgegangener Verwarnung der Betrieb der Kräne durch die Säumigkeit des Schiffers oder des Empfängers aufgehalten wird.

§ 40. Liegen im Hafengebiet zwei oder mehr Fahrzeuge längs- oder nebeneinander, so muß der Schiffer des dem Ufer zunächst liegenden Schiffes auf Verfügung der Hafenspolizeibehörde und sofern die Umstände es zulassen, gestatten, daß die Ent- oder Beladung des entfernter liegenden Schiffes über sein Schiff hinweg vermittelt Planken, die von Bord zu Bord reichen, oder auf andere Weise geschieht. Derjenige Schiffer, welcher sein Schiff über ein anderes hinweg ent- oder beladet, ist für jeden Schaden, den er dem anderen Schiffe dabei zufügt, haftbar.

Vorsorge gegen Feuergefahr.

§ 41. Zur Verhütung von Feuergefahr müssen die Schiffer auf Feuer und Licht unausgesetzt wachsam sein und allen Anordnungen, welche dieserhalb von der Hafenspolizeibehörde getroffen werden, unweigerlich nachkommen.

§ 42. Ofen und Herde auf den Schiffen müssen auf eisernen Platten stehen.

§ 43. Auf den im Hafengebiet liegenden Fahrzeugen ist offenes Feuer ohne Genehmigung der Hafenspolizeibehörde nicht gestattet; auf den Schiffen, welche mit Heu, Stroh, Schilf oder ähnlichen leicht entzündlichen Gegenständen beladen sind, ist jegliches Feuer, offenes Licht und ebenso das Rauchen verboten.

§ 44. Offenes Licht ist während der Zeit des Überwinterns nur mit besonderer Erlaubnis der Hafenverwaltung und unter den hierbei von Fall zu Fall festzusetzenden Vorsichtsmaßregeln gestattet.

§ 45. Das Kochen von Teer und Pech auf Schiffen ist unter keinen Umständen zulässig. Erforderlichen Falles wird die Behörde eine Stelle auf dem Ufer bestimmen, an welcher unter gewissen, näher vorzuschreibenden Bedingungen Teer oder Pech gekocht werden darf.

§ 46. Das Abfeuern von Schüssen und das Abbrennen von Feuerwerk im Hafengebiet ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Hafenspolizeibehörde gestattet.

§ 47. Im Winter sind die Schiffe ringsum von Eis frei zu halten. Wenn dies bei großer Kälte nicht mög-

lich sein sollte, ist bei jedem Schiffe wenigstens eine Stelle zum Wasserschöpfen offen zu halten. Auch muß alsdann auf jedem Schiffe ein mit Wasser gefülltes und gegen Einfrieren gehörig geschütztes Gefäß vorhanden sein. Die Größe desselben richtet sich nach der Größe des Schiffes und unterliegt der Bestimmung der Hafenspolizeibehörde.

Verpflichtung bei Feuergefahr usw.

§ 48. Bricht innerhalb des Hafengebietes Feuer aus, oder werden bei Eisgang, Hochwasser und sonstigen Gefahren außergewöhnliche Hülfeleistungen erforderlich, so sind Führer und Mannschaften sämtlicher im Hafen liegenden Fahrzeuge verpflichtet, zur Unterdrückung des Feuers oder der sonstigen Gefahren und zur Hülfeleistung bei Rettungswerken nach Kräften unentgeltlich, nötigenfalls mit Schiff und Geschirz mitzuwirken und den desfalls von der Hafenspolizeibehörde gestellten Anforderungen nachzukommen.

Insbefondere sind die bedrohten Schiffe zu schützen oder der Gefahr zu entziehen und die zu rettenden Menschen, Güter usw. aufzunehmen.

Besteht keine Möglichkeit, ein in Brand geratenes Schiff sofort aus dem Hafen zu schaffen, oder das Feuer auf demselben zu unterdrücken, so muß dasselbe, wenn Gefahr für die übrigen Schiffe oder für die Hafengebäude droht, versenkt werden.

Reinigen der Schiffe.

§ 49. Innerhalb des Hafengebietes ist das Reinigen von Schiffen und sonstigen Fahrzeugen nur insoweit gestattet, als dadurch eine Verunreinigung des Stromes, des Hafenbeckens und des übrigen Hafengebietes nicht verursacht wird.

Die Reinigung der Schornsteine von Dampfschiffen ist nur dann gestattet, wenn diese mindestens 25 m vom Ufer oder von anderen Schiffen entfernt liegen.

Aufenthaltsdauer von Fahrzeugen im Hafengebiet.

§ 50. Die Dauer des Aufenthaltes von Fahrzeugen im Hafengebiet ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Wenn jedoch Fahrzeuge Zwecken dienen, die dem eigentlichen Personen- oder Frachtverkehr fremd sind, z. B. zu Wohnungen, Werkstätten, Güterniederlagen und dergleichen benutzt werden, so ist deren Aufenthalt im Hafengebiet nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters gegen Entrichtung der im Tarif festgesetzten Gebühr gestattet. Das Gleiche gilt für schwimmende Elevatoren, Kräne, Badehäuser, Bootshäuser, Fischkasten usw.

Abmeldung der abgehenden Schiffe.

§ 51. Kein Schiffer darf mit seinem Fahrzeuge das Hafengebiet verlassen, ehe er seinen Verpflichtungen der städtischen Hafenverwaltung gegenüber nachgekommen ist und sich bei der Hafenspolizeibehörde abgemeldet hat. Diese erteilt ihm die Erlaubnis zum Abfahren mittels einer Auslaukarte.

Räumung des offenen Hafens und Überwinterung im Sicherheitshafen.

§ 52. Alle Badeanstalten sind im Herbst bis zu einem von der Hafenspolizeibehörde jedesmal festzusetzenden

den Termin aus dem offenen Hafen zu entfernen.

Die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1891, betreffend das Lagern von Floßholz im Rhein von Bingerbrück abwärts bis zur holländischen Grenze, findet auf die Hafenbecken keine Anwendung.

§ 53. Bei zu gewärtigender Eis- oder Hochwasser-gefahr kann die Hafenspolizeibehörde die Schiffsführer auffordern, ihre im offenen Hafen befindlichen Fahrzeuge in den Sicherheitshafen zu bringen. Einer solchen Aufforderung muß sofort Folge geleistet werden, oder aber der Schiffer muß das Hafengebiet überhaupt verlassen. Der Einwand, daß die Gefahr nicht bestehe, ist ausgeschlossen.

§ 54. Die Führer der in dem Sicherheitshafen schützenden Fahrzeuge sind verpflichtet, alle Anordnungen unverweilt zu befolgen, welche die Hafenspolizeibehörde in bezug auf das Einlaufen der Fahrzeuge in den Hafen, ihre Liegestelle im Hafenbecken und das Auslaufen aus demselben erteilt. Insbepondere muß im Sicherheitshafen auch während des Frostes die Fahrstraße von Schiffen stets frei gehalten werden.

IV. Landverkehr.

Verkehr- und Arbeitszeit.

§ 55. Das Hafengebiet steht täglich mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage dem Verkehr offen.

Die gewöhnliche öffentliche Arbeitszeit am öffentlichen Werft beginnt eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Mit Genehmigung der Hafenspolizeibehörde darf in dringenden Fällen auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Sonntagsheiligung gearbeitet werden. Die Vornahme derartiger Arbeiten im Zollhof und Zollhafen ist von dem Ermessen und der Zustimmung der Zollbehörde abhängig.

Personenverkehr.

§ 56. Die Schiffer, sowie alle übrigen im Hafengebiet verkehrenden oder die Hafenanlagen benutzenden Personen haben die Bestimmungen der vorliegenden Polizeiverordnung zu beachten und den auf Grund derselben an sie ergehenden Anordnungen der Hafenbeamten Folge zu leisten.

§ 57. Personen, die im Hafengebiet kein Geschäft haben, dürfen Anlagen, die außerhalb der dem Verkehr des Publikums geöffneten Straßen gelegen sind, nur mit besonderer Erlaubnis der Hafenspolizeibehörde betreten; für den Zutritt zu dem Zollhafen ist außerdem die Genehmigung der Zollbehörde erforderlich.

Solange die Drehbrücke geöffnet ist, darf niemand die abgesperrten Zugänge zu derselben betreten.

§ 58. Hunde dürfen in den Zollhof, in die Lagerhäuser und Werfthalen nicht mitgebracht werden.

§ 59. Innerhalb des Hafengebietes darf nur in den polizeilich genehmigten Badeanstalten gebadet werden.

§ 60. Es ist ohne besondere Erlaubnis der Hafenspolizeibehörde verboten, im Hafengebiet zu fischen.

§ 61. Die Entnahme von Eis, das Betreten der zu-

gestrorenen Hafenbeden und das Schleifen oder Schlittschuhlaufen auf denselben ist nur mit Genehmigung der Hafenspolizeibehörde gestattet.

§ 62. Der Gebrauch von offenem Feuer und Licht, sowie das Rauchen ist im Zollhafen oder Zollhof, in den Lagerhäusern und Werfthallen, sowie an allen anderen Stellen des Hafengebiets, wo entzündliche Waren niedergelegt sind, oder sonstige Feuergefährdung besteht, verboten.

Fuhrwerksverkehr.

§ 63. Die Führer von Fuhrwerken, welche im Hafengebiet Personen oder Güter aufnehmen oder dorthin befördern, haben ihre Wagen so aufzustellen, daß sie den Verkehr nicht stören. Die hierauf bezüglichen Anordnungen der Hafenspolizeibehörde sind unverzüglich zu befolgen.

Bespannte Fuhrwerke dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 64. Das Befahren der Gehwege mit Wagen, Karren jeder Art und Fahrrädern ist untersagt.

Die Bahngleise dürfen nur an den hierzu bestimmten Stellen überschritten oder überfahren werden.

§ 65. Das Schleifen von Baumstämmen oder sonstigen langen Gegenständen ist weder auf den Landplätzen noch auf den Wegen und Straßen gestattet.

§ 66. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafengebiet erfolgenden besonderen Anordnungen der Hafenspolizeibehörde sind von den Führern von Wagen usw. genau zu befolgen.

Niederlegung von Gütern und Gegenständen.

§ 67. Auf den Uferböschungen und am Uferende in 1 m Breite von der Uferkante ab, ebenso auf den Uferstufen, Kran- und Bahngleisen und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen dürfen keinerlei Gegenstände niedergelegt werden.

§ 68. Auf den Werften dürfen nur solche Güter niedergelegt werden, welche aus Schiffen ausgeladen oder in bereit liegende Schiffe einzuladen sind.

Die Niederlegung von Gütern darf nur an den von der Hafenspolizeibehörde bezeichneten Stellen und deren Anordnung gemäß stattfinden. Handelt es sich um Zollgüter, so ist bezüglich deren Niederlegung die Zustimmung der Zollbehörde erforderlich.

§ 69. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen oder bei Säumigkeit kann die Hafenspolizeibehörde — unbeschadet der verwirkten Strafe — die betreffenden Güter auf Kosten und Gefahr des Eigentümers vom Lagerplatz fortschaffen oder gegen die tarifmäßigen Gebühren in dem städtischen Lagerhause einlagern lassen, oder einem Spediteur in Verwahrung geben. In gleicher Weise werden herrenlose oder solche Güter, deren Annahme verweigert worden ist, behandelt. Für die dadurch entstandenen Kosten haftet zunächst das Gut selbst. Soweit es sich um Güter handelt, die zollamtlich noch nicht abgefertigt sind, auf denen noch ein Zollanspruch haftet oder die sonst unter Zoll- und Steuerüberwachung stehen, ist in allen diesen Fällen die Mitwirkung der Zollbehörde erforderlich. Wenn die betreffenden Güter

schnellem Verderben ausgezset sind, so ist die Hafenspolizeibehörde berechtigt, dieselben öffentlich meistbietend zu verkaufen. Außersten Falles kann sie die Vernichtung solcher Güter anordnen, wenn der voraussichtliche Erlös die Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufes nicht decken würde.

§ 70. Feuergefährliche, übelriechende und alle sonstigen Güter, welche wegen ihrer Beschaffenheit Nachteile für andere Güter befürchten lassen, oder den Verkehr hindern, müssen auf Verlangen der Hafenspolizeibehörde ohne Verzug aus dem Hafengebiet entfernt werden. Soweit es sich hierbei um Güter im Zollhof handelt, ist die Mitwirkung der Zollbehörde erforderlich.

Ab- und Zufuhr von Gütern.

§ 71. Die Abfuhr von wasserseitig angekommenen und die Zufuhr von wasserwärts zu versendenden Gütern ist, sofern deren Behandlung durch die Hafensverwaltung geschieht, nur gegen eine Güteranweisung gestattet. Diese ist vom Empfänger oder Belader auf vorgeschriebenen Formularen bei der Hafenspolizeibehörde in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die eine davon erhält der Empfänger oder Belader abgestempelt, und gegebenenfalls mit Quittung über bezahlte Gebühren versehen zurück.

Benutzung der Kräne und Wagen.

§ 72. Den Weisungen der mit der Bedienung der Kräne und Wagen betrauten Leute ist Folge zu leisten. Im Drehkreise der Kräne und unter der schwebenden Last darf sich niemand aufhalten oder bewegen.

Kräne und Wagen dürfen nicht über die festgesetzte Tragfähigkeit belastet werden.

V. Reinhaltung des Hafengebietes.

B. Vorbeugungsmaßregeln gegen Verunreinigung.

§ 73. Jede Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.

Steine, Schutt, Kehlricht, Asche, Flohweiden usw. dürfen nicht ins Wasser geworfen, sondern nur an den von der Hafenspolizeibehörde zum Ablagern hierfür besonders anzuweisenden Stellen am Ufer niedergelegt werden.

§ 74. Es ist verboten, Federvieh im Hafengebiet laufen oder schwimmen zu lassen.

Reinigen der Umschlags- und Lagerplätze sowie Maßregeln gegen deren Verunreinigung.

§ 75. Das Aus- und Einladen aller Güter hat mit Vorsicht zu geschehen, damit weder Ufer noch das Fluß- bzw. Hafenbeden dadurch verunreinigt wird. Die Umschlags- und Lagerplätze sind nach erfolgtem Umschlag bzw. nach erfolgter Abfuhr der Materialien von Schutt und dergleichen gehörig zu reinigen.

VI. Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

§ 76. Die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung § 120a ff. sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zugehörigen Berufsgenossenschaften sind genau zu befolgen.

VII. Schlußbestimmungen.

Strafbestimmungen und Vollzugsmaßnahmen.

§ 77. Die mißbräuchlichen Benutzungen und Beschädigungen der Hafeneinrichtungen, sowie Zuwiderhandlungen

gegen die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und gegen die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Hafenpolizeibehörde werden für jeden Einzelfall, insofern nicht höhere gesetzliche Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder im Nichteinbringungsfalle mit entsprechender Haft auf Grund der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches geahndet. Daneben können die betreffenden Vorschriften dieser Verordnung und die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Hafenpolizeibehörde durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchgesetzt werden.

Einführungstermin.

§ 78. Die vorliegende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1906. I. E. 7658/05.

Der Regierungs-Präsident. J.-B.: Koenigs.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

81. 92. In der Sitzung des Schiedsgerichts am 2. ds. Mts. sind gemäß § 8 des Mantelgesetzes vom 30. Juni 1906 als ärztliche Sachverständige für das Kalenderjahr 1906 gewählt worden:

1. der königliche Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Bliessenet in Bochum und

2. der Krankenhausoberarzt Dr. von Bardeleben in Bochum.

Dortmund, den 17. Januar 1906. I. 730/869.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung des Bochumer Allgemeinen Knappschafts-Vereins.

Personal-Nachrichten.

82. 64. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann und Vorsitzenden der Handelskammer Edmund Emil Welsch in Wesel den Roten Adler-Orden IV. Klasse, dem Kaufmann Wilhelm Jesinghaus in Barmen und dem Rektor Heinrich van Alphen in Greveling den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, sowie dem Polizeikommissar Joh. Aug. Bech in Alteneffen, Kreis Essen, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

83. 63. Die Wahl der seitherigen unbesoldeten Beigeordneten 1. Kommerzienrat Karl Schmölder, 2. Rentner Max Friedrichs und 3. Fabrikant Gustav Seyd zu Rhendyt in gleicher Eigenschaft für fernere sechs Jahre hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

84. 67. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Gerresheim (Ludenberg) dem Kreissekretär Hermann de Jong hier selbst übertragen.

85. 77. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten

sind seitens des Bürgermeisters in Hilden die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Hilden dem Verwaltungsbeamten Ernst Büttmann widerruflich übertragen worden. Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den bisherigen Stadtsekretär Weide ist gleichzeitig widerrufen worden.

86. 75. Beigeordneter Haupt zu Duisburg ist zum Vorsitzenden des Gewerbegerichts Duisburg-Ruhrort gewählt worden.

87. 62. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Predigtamtskandidat Paul Humberg zum evangelischen Pfarrer in Ohlmann, Kreis Lemmer. 2. Pfarrer Karl Ohlson in Crien zum evangelischen Pfarrer in Wald, Landkreis Solingen. 3. Predigtamtskandidat Alfred Jillessen zum evangelischen Pfarrer in Lobberich, Kreis Kempen. 4. Pfarrer Bernhard Maria Hubert Baum in Dattelnfeld Kreis Waldbroel, zum katholischen Pfarrer in Hardt, Kreis M.-Gladbach. 5. Kaplan Laver Güller zu Kempen zum katholischen Pfarrer in Stenden, Kreis Geldern. 6. Pfarrer Johann Christian Hubert Brox in Hochneukirch, Kreis Grevenbroich, zum katholischen Pfarrer an St. Marien in Oberhausen. 7. Pfarrer Peter Hubert Senden in Huckingen, Landkreis Düsseldorf, zum katholischen Pfarrer in Levern, Kreis Seidentirchen. 8. Pfarrer Anton Franz Dewies in Deloven, Kreis Grevenbroich, zum katholischen Pfarrer in Gölten, Kreis Jülich. 9. Kaplan Friedrich Emmerich Eduard Sarburg an St. Michael in Aachen zum Devisor der katholischen Vikarie St. Huberti et Catharinae in Ratingen, Landkreis Düsseldorf. 10. Pfarverwalter der neu errichteten katholischen Pfarre Dellwig, Landkreis Essen, Johann Mathias Lamberg zum Pfarrer daselbst. 11. Vikar Franz Hubert Maria Flamm in Bedburdyk, Kreis Grevenbroich, zum katholischen Pfarrer in Steinfeld, Kreis Schleiden.

88. 94. Versetzt ist: Regierungsrat Philipp von Düsseldorf zur Generalkommission Frankfurt a./D. Der bisherige Spezialkommissar, Regierungsrat Fröh von Hannover zum Kollegium der Generalkommission zu Düsseldorf, Regierungs-Assessor Dr. Meimberg von Sigmaringen nach Düren. Landmesser Schröder von Düsseldorf nach Sigmaringen, Landmesser Günther von Köln nach Simmern. Landmesser Schröpfer von Düsseldorf nach Köln. Hilfszeichner Pascher von Köln nach Düsseldorf.

Ernannt ist: Ökonomie-Kommissions-Anwärter Dr. Grebe zum Ökonomie-Kommissions-Gehülfen.

Angenommen sind: Die Landmesser Schneider, Schmiele, Mendel, Doogs, und Crusius zu Düsseldorf. Der Bureau-Anwärter Perle zu Wehlar.

Gestorben ist: Zeichner Andro zu Düsseldorf.

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1905 (Preis 50 Pfg.) sind durch die kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion gegen Einzahlung des Betrags in bar zu beziehen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 18, 19, 20, 21 und 22.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.